

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

16/SE-253/ME
WIEN, 16. NOV. 1989

10.789/01-IA10/89

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Bchrift	GESETZENTWURF
Zl.	77 GE 989
Datum:	16. NOV. 1989
Verteilt	17.11.89 <i>dehler</i>

Dr. Kullinger

Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dehler

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am 14. NOV. 1989

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

30.100/87-V/1/89

10.789/01-IA10/89

Dr. Küllinger/6649

Betreff:

Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 7. September 1989 nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf hat die Sicherung der Anwartschaften und Leistungen aus betrieblichen Pensionszusagen zum Ziel. Nach bisher veröffentlichten Unterlagen gibt es derzeit nur für etwa 10 % aller Arbeitnehmer Aussicht auf eine Betriebspension; diese Ansprüche sollen besser abgesichert werden. Selbständige werden vom Gesetzentwurf überhaupt nicht erfaßt und haben daher keine Möglichkeit, sich eine zweite Säule der Altersversorgung zu schaffen.

Aus obigen Gründen sollte die Sicherung eines angemessenen Standards für jene Berufsgruppen, die keine betrieblichen Zusatzleistungen im Alter erlangen können, Priorität haben. Dazu gehört vor allem eine angemessene Alterssicherung der Bauern durch Beseitigung der überhöhten Anrechnung der Ausgedingsleistungen, die von den Betriebsübernehmern in dieser Form gar nicht geleistet werden können.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

1. Zu § 1 Abs. 1 Z. 2:

Im Ressortbereich gibt es ca. 1 500 Arbeitnehmer im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung, die nach Kollektivverträgen entlohnt werden und die derzeit - analog zu privaten Baufirmen - eine zusätzliche Altersversorgung durch die Franz Millendorfer-Unterstützungskasse Ges.m.b.H. haben. Eine Überführung in eine Pensionskasse nach diesem Gesetz ist auf Grund dieser Bestimmung nicht möglich.

2. Zu § 7 Abs. 1:

Da die Anwartschaften im Falle einer Kündigung seitens des Arbeitnehmers nicht gewahrt werden, kann von einer Förderung der beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer durch die Unverfallbarkeit (siehe Erläuterungen) nicht gesprochen werden.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deutscher